

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Käufer vollständig und ausschließlich. Dieses gilt auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse.

Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Haben bisher andere Geschäftsbedingungen Gültigkeit gehabt, so treten diese Geschäftsbedingungen an deren Stelle mit Wirkung der Abnahme der ersten Warenlieferung nach Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen.

2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsgrundlage, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar.
4. Unsere Preise sind reine Nottoppreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Ab Vertragsschluß bis zur Lieferung eintretende Erhöhungen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, wie Währungsausgleich, Abschöpfung, Zoll etc., können dem Käufer entsprechend berechnet werden.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, so läßt das die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

II. Lieferung und Übernahme

1. Die von uns abgegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei Vereinbarung »prompter« Lieferung sind wir zur Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß verpflichtet; bei Auslands- oder Überseeengeschäften ist damit die Verladung im Herkunftsland binnen 21 Tagen zu verstehen.
2. Höhere Gewalt oder der Eintritt von Umständen, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen, berechtigen uns zum Vertragsrücktritt. Dem Käufer stehen insoweit keine Ansprüche zu.
3. Die Ware wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beim Verlassen des Kühlhauses vom Käufer übernommen und zugleich qualitativ abgenommen. Dies hat auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung zum Bestimmungsort Gültigkeit.
4. Sobald dem Käufer von uns die Bereitstellung der Ware angezeigt wird, ist dieser zur Über- und Abnahme verpflichtet. Kommt der Käufer dem nicht unverzüglich nach, so berechtigt uns das unter Befreiung von unseren Lieferpflichten zu Vertragsrücktritt oder Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung.
5. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag und gibt auch keinen Anspruch auf Schadensersatz aus irgend einem Grunde auch nicht wegen Verzug.

III. Mängelrügen

1. Reklamationen jeglicher Art müssen unmittelbar nach Abnahme der Ware, spätestens im Laufe des gleichen Tages, in schriftlicher Form bei uns eingehen. Nach dieser Frist ist das Rügerecht des Käufers erloschen und die Ware gilt als genehmigt.
2. Der Käufer ist für die qualitative Kontrolle am Abnahmeort selbst verantwortlich. Etwaige Beanstandungen sind durch amtstierärztliche Bescheinigung zu belegen.
3. Fällt die Qualität nur hinsichtlich eines den Prozentsatz von 5 % nicht übersteigenden Teils der Lieferung ab und entspricht der Rest der Partie der vereinbarten Qualität, so sind Reklamationen ausgeschlossen.
4. Bei Kauf »nach Muster« dient das Muster nur als Anschauungsstück, um einen ungefähren Eindruck der Ware zu vermitteln. Für sonstige Eigenschaften der Ware sind wir nur dann haftbar, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
5. Bei »tel quel« Verkäufen entfällt das Rügerecht des Käufers, auch für verdeckte Mängel.
6. Zur Qualitätskontrolle ist der Käufer berechtigt, einzelne Proben gefrorener Ware aufzutauen. Ansonsten hat der Käufer zur Wahrung seiner Rechte die komplette Partie zu unserer Verfügung zu halten.
7. Sofern eine berechnete Mängelrüge vorliegt, kann der Käufer für die reklamierte Ware Ersatzlieferung verlangen. Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Preisreduzierung hat er nicht, soweit wir nicht die Ersatzlieferung ablehnen.
8. Jegliche Gewährleistung entfällt, sobald die Ware nach Ober- oder Abnahme von fremder Seite verändert wird und nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Veränderung den Schaden verursacht hat.
9. Jede Lieferung stellt ein selbständiges Geschäft dar. Eventuelle Mängel bei einer Lieferung schließen rechtliche Folgen für weitere Lieferungen aus.
10. Schadensersatzansprüche wegen eines durch einen Fehler entstandenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

IV. Mengenermittlung

1. Für die Berechnung der Lieferung wird grundsätzlich das bei Übernahme ermittelte Gewicht zugrunde gelegt. Die so festgestellten Mengen sind für beide Seiten verbindlich.
2. Beim Verkauf von Lieferung einer Circa-Menge sind wir berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern.

V. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug zu bezahlen oder spätestens am Tage eines in der Rechnung genannten äußersten Zahlungszieles. Bei Überschreitung dieses Zahlungszieles werden ohne Abmahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz ab Rechnungsdatum ohne Schadensnachweis berechnet.
2. Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
4. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskont-

spesen, Wechselsteuern und Bankprovisionen entgegengenommen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln und Schecks übernehmen wir keine Gewähr. Soweit wir Wechsel nicht zu Diskont geben, haben wir Anspruch auf bankübliche Diskontzinsen.

5. Unsere Geschäftsbeziehung mit dem Käufer beruht auf der Voraussetzung seiner unverminderten Kreditwürdigkeit. Entfällt diese Voraussetzung, sei es, daß der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wir unbefriedigende Auskünfte über ihn erhalten oder sich aus sonstigen Umständen ergibt, daß sich der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten befindet, so sind wir berechtigt, die weitere Belieferung des Käufers aus diesem wie aus allen noch nicht abgewickelten Geschäften von der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit wegen aller fälligen und noch nicht fälligen Ansprüche aus allen mit dem Käufer bestehenden Geschäften abhängig zu machen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb einer von uns genannten angemessenen Frist ab erstem Anfordern geleistet, so berechtigt uns das zum Vertragsrücktritt oder Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung gelten die Bestimmungen des § 2, Punkt 4.
6. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder wenn ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst wird, sind sämtliche Ansprüche aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Geschäften sofort fällig. Das gilt auch, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug gerät und die versäumte Zahlung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung leistet. Zugleich werden wir von sämtlichen Lieferpflichten gegenüber dem Käufer befreit.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen - bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung - gegen den Käufer unser uneingeschränktes Eigentum. Die in unserem Eigentum stehende Ware hat der Käufer sachgemäß zu behandeln und zu lagern.
2. Die Be- und Verarbeitung sowie anderweitige Verwertung von uns gelieferter Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirkt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, daß er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung an der neuen Sache Eigentum einräumt und dies unentgeltlich für uns verwahrt.
3. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und kein Abtretungsverbot mit seinen Abnehmern vereinbaren. Der Käufer tritt hiermit schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen mit Rang vor dem Rest ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware.
4. Der Käufer darf in unserem Eigentum stehende Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Eingriffen seiner Gläubiger, insbesondere bei Pfändungen, hat er uns unverzüglich per eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und gleichzeitig unaufgefordert Maßnahmen zur Abwendung solcher Eingriffe in die Wege zu leiten. Die Kosten solcher Maßnahmen sowie die Kosten von uns angestrebter Interventionsprozesse gehen zu Lasten des Käufers.
5. Hat der Käufer die seinen Betrieb berührende Ware im voraus Dritten übereignet oder sie sonst mit Rechten Dritter belastet oder hat er über seine Forderungen aus Verkäufen, insbesondere durch Globalzession verfügt, so hat er uns hiervon vor Lieferung Mitteilung zu machen. In diesem Fall sind wir von unseren Lieferverpflichtungen befreit. Wenn der Käufer unsere Ware entgegennimmt, ohne uns von den genannten Voraussetzungen Mitteilung zu machen, so ist er zur Verarbeitung und zum Verkauf der Ware nicht berechtigt.
6. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 5, Punkt 5, dieser Geschäftsbedingung vor, können wir zu jeder Zeit die in unserem Eigentum stehende Ware in unmittelbaren Besitz nehmen und sie verwerten, ohne Bindung an die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf. Außerdem sind wir berechtigt, die aus einem etwaigen Weiterverkauf uns abgetretene Forderungen (siehe § 6, Punkt 3) unmittelbar einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns jederzeit über den Bestand unseres Eigentums und die abgetretenen Forderungen Auskunft zu erteilen und die Abtretung auf unser Verlangen offenzulegen. Führt die Verwertung der in unserem Eigentum stehenden Ware und die Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht zur vollständigen Befriedigung aller uns gegen den Käufer noch zustehenden Ansprüche, bleibt der Käufer unser Schuldner in Höhe des Mindererlöses.
7. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen, er ist aber verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen den Drittschuldner - ggf. mit dem erworbenen Miteigentumsanteil an der neuen Sache - aufzugeben. Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Drittschuldner von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen.
8. Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur und Frachtführer gegenüber, dem die Ware auf Antrag des Käufers oder auf unsere Veranlassung hin übergeben wurde.
Der Käufer hat das Recht die Freigabe der Sicherheiten zu verlangen, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderung übersteigt.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Leistung ist der Übernahmeort. Erfüllungsort für die Leistung des Käufers ist Kiel.
2. Gerichtsstand für beide Teile ist Kiel. Das gilt auch für Wechselklagen.